

forum historiae iuris

Erste europäische Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte

<http://www.forhistiur.de/>

Herausgegeben von:

Prof. Dr. Rainer Schröder (Berlin)
Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp (Köln)
Prof. Dr. Christoph Paulus (Berlin)
Prof. Dr. Albrecht Cordes (Frankfurt a. M.)
Prof. Dr. Mathias Schmoeckel (Bonn)
Prof. Dr. Andreas Thier (Zürich)
Prof. Dr. Franck Roumy (Paris)
Prof. Dr. Emanuele Conte (Rom)
Prof. Dr. Massimo Meccarelli (Macerata)
Prof. Dr. Michele Luminati (Luzern)
Prof. Dr. Stefano Solimano (Milano)
Prof. Dr. Martin Josef Schermaier (Bonn)
Prof. Dr. Hans-Georg Hermann (München)
Prof. Dr. Thomas Duve (Frankfurt a. M.)
Prof. Dr. Manuel Martínez Neira (Madrid)
Prof. Dr. D. Fernando Martínez Pérez (Madrid)
Prof. Dr. Marju Luts-Sootak (Tartu)
Prof. Dr. Heikki Pihlajamäki (Helsinki)

Rezension vom 30. Oktober 2012

© 2012 fhi

Erstveröffentlichung

Zitiervorschlag:

<http://www.forhistiur.de/zitat/1210vossius.htm>

ISSN 1860-5605

Christopher Scharnhop,

Das Lüneburger Notariat im 19. Jahrhundert.

Eine Untersuchung zum öffentlichen Notariat unter besonderer Berücksichtigung der Notariatsinstrumente.

Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2011 (zugl. Diss. Hamburg, 2008), 397 Seiten,
ISBN-10: 3830519362

Rezensiert von: Oliver Vossius (München)

1842 stellt der Göttinger „Stadt-Syndicus“ *Ferdinand Oesterley*¹ in seiner „Geschichte des Notariats“ einleitend fest, man lebe in „*einer Zeit, wo dieses Rechts-Institut bald in das Gebiet der Antiquitäten verwiesen werden zu müssen scheint.*“². Diese berühmten Worte stellt auch *Scharnhop* seinem Buch voran³. Das ist berechtigt, denn seit jeher prägt der rätselhafteste Satz die Geschichte der Notariatsgeschichte. Nur wenige Jahre später erweist er sich als falsch. Deutschlandweit sehen wir erhebliche legislatorische Aktivität auf dem Gebiet des Notarwesens. Zu nennen wären Württemberg (Notariatsgesetz vom 14.06.1843), Preußen (Gesetz vom 11.07.1845), Braunschweig (Notariatsordnung vom 19.03.1850), Hamburg (Notariatsordnung vom 18.12.1850), Hannover (Notariatsordnung vom 18.09.1853), Sachsen (Notariatsordnung vom 03.06.1859) und Bayern (Notariatsgesetz vom 10.11.1861). Lübeck bildete mit seiner Notariatsordnung vom 10.10.1838 den Vorreiter⁴.

1

¹ Bemerkenswert ist, dass *Oesterley* in der umfassenden Darstellung von *Roderich Stintzing/Ernst Landsberg*, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Abteilung III/2*, München und Berlin, 1910, jedenfalls im Personenregister nicht erwähnt wird.

² *Ferdinand Oesterley*, *Geschichte des Notariats*, Hannover 1842, Vorrede, erster Satz.

³ S. 1. Das dort zweimal mit „1845“ genannte Erscheinungsjahr für die „Geschichte des Notariats“ stimmt allerdings nicht. Zutreffend die Angabe im *Literaturverzeichnis* (S. 369).

⁴ *Hermann Oberneck*, *Das Notariatsrecht der deutschen Länder insbesondere Preußens einschließlich des Kosten-Stempel- und Steuerwesens*, 6. Aufl. *Berlin* 1925, 7-10.

Aber stimmt *Oesterleys* Feststellung von 1842 überhaupt? Auch für das deutsche Notariat gilt *Thomas Nipperdeys* berühmter Satz: „Am Anfang war Napoleon“⁵. Eine Generation früher wird das Ventôse-Gesetzes in großen Teilen Deutschlands eingeführt bzw. beibehalten, so etwa mit Dauerwirkung in der bayerischen Pfalz, den Rheinlanden, Hamburg (Notariats-Ordnung vom 18.12.1815)⁶ und Hessen⁷, temporär im Königreich Westphalen, Oldenburg und Friesland⁸ und auch, wie *Scharnhop* herausarbeitet, in Hannover (S. 36-47, 114). Württemberg⁹ und Baden¹⁰ (Notariatsordnung von 1806) gehen auch nach dem Ende der Napoleonischen Kriege ihren Sonderweg.

2

Die Frage, warum um 1850 das Notariat einen plötzlichen Aufschwung nimmt (falls diese These überhaupt zutrifft¹¹), gehört für mich zu den vielen Geheimnissen dieses rätselhaften 19. Jahrhunderts. Ich habe bislang vermutet, dass die großen Infrastrukturaufgaben dieser Zeit (Bevölkerungswachstum, Verstädterung, Straßen- und Eisenbahnbau) die mit dem Notariat konkurrierende gerichtliche Beurkundungszuständigkeit an ihre ressourcenbedingten Grenzen führte. *Scharnhop* zeigt, dass hier zumindest auch ein anderer Aspekt eine große, wenn nicht gar die entscheidende Rolle spielt: Mit der Bauernbefreiung und dem wachsenden Wohlstand der Bauern im 19. Jahrhundert bekommt das Notariat eine neue Klientel¹². Das ist ein sehr wichtiges Ergebnis. Denn heute neigt man dazu, diesen Faktor zu

3

⁵ *Thomas Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800-1866. Bürgerwelt und starker Staat, München 1983, 11.

⁶ Hierzu *Burghart Schmidt*, „Ein Eindringen des Lichts und der Zivilisation in unheilvoll verwirrte und barbarische Zustände“: Die Reform des Hamburgischen Notariats in der Franzosenzeit, sowie *Rainer Postel*, Gefährliche Leute und achtbare Bürger. Das Hamburgische Notariat im 19. Jahrhundert, jeweils in: *Bernt Ancker/Rainer Postel* (Hg.), 1811-2011 Das Hamburgische Notariat in Geschichte und Gegenwart, München 2011, 21-42 und 43-58.

⁷ Hierzu *Oberneck*, aaO (Fn. 4), 9. sowie *Hermann Conrad*, Die geschichtlichen Grundlagen des modernen Notariats in Deutschland, DNotZ 1960, 3-33, 18-22.

⁸ *Jürgen Riedel/Enno Conring*, Geschichte des Notariats im Nordwesten, in: Notarkammer Oldenburg (Hg.), Notare im Nordwesten, 50 Jahre Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, Oldenburg 2011, 29-104, 58-60 und 98-100.

⁹ Zu den umfangreichen Reformen im Württembergischen im zeitlichen Kontext zur Schaffung eines Hypothekenrechts ausführlich *Carl Georg (von) Wächter*, Geschichte, Quellen und Literatur des Württembergischen Privatrechts, Erste Abtheilung, Band I/1, Stuttgart 1839, 661-662; Erste Abtheilung, Band I/2, Stuttgart 1842, 881, 1040-1056 (insbesondere zum Notariatsedikt vom 29.08.1819) sowie aaO, S. 972-995 zur Pfandgesetzgebung von 1825 und 1828 (bemerkenswerter zeitlicher Zusammenhang).

¹⁰ *Ortwin Henssler*, Notare und Stadtschreiber, J. N. Friedrich Bauers Badische Notariatsordnung von 1806, in: *Peter-Johannes Schuler* (Hrsg.), Tradition und Gegenwart, Festschrift zum 175jährigen Bestehen des Badischen Notarstandes, Karlsruhe 1981, S. 6-22.

¹¹ Angesichts der durchaus feststellbaren Reformbemühungen (außer den vorgenannten etwa Preußische Immediat-Justiz-Kommission von 1816, Hannoversche und württembergische Gesetzgebung der 1820er Jahre, könnte auch ein Wahrnehmungsproblem unserer Zeit vorliegen. Man darf hier nicht übersehen, dass 1842 die Katastrophe der *Grande Armée* so lange zurücklag wie aus heutiger Sicht etwa *Helmut Kohls* „geistlich-moralische Wende“.

¹² *Scharnhop*, S. 136, 161-163, 165, 218-219, 247.

übersehen, angesichts der geringen wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft und der Tatsache, dass sich die Agrarlobby den Notar als Berater durch den Ende der 80er Jahre ertrotzten § 19 Abs. 4 KostO vergrault hat.

Doch wie baut *Scharnhop* seine Untersuchung auf? In einem ersten Teil stellt er das in Lüneburg geltende notarielle Berufsrecht und seine Veränderungen in den politischen Kontext der Geschichte des entsprechenden Territoriums¹³. Sodann „zoomt“ er in einem zweiten Teil die Einzelfrage nach dem Zugang zum Notarberuf und die Amtspflichten des Notars aus diesem Komplex heraus¹⁴. In einem dritten Teil stellt er einzelne Urkunden lüneburgischer Notare nach Form und Inhalt vor¹⁵. In einem vierten Teil¹⁶, ergänzt durch einen umfangreichen und sehr erhellenden biografischen Anhang¹⁷, schreibt *Scharnhop* eine Sozialgeschichte der lüneburgischen Notare des 19. Jahrhunderts. Geboten wird deren Soziologie nach Herkunft, Studium und außernotariellen Interessen, insbesondere auch ihrem politischen Engagement.

Was die Quellenlage betrifft, begibt sich *Scharnhop* in beeindruckendem Maße auf Neuland. Bislang unerforscht gebliebene Archivalien werden – soweit ersichtlich erstmals – ausgewertet. Dies gilt in besonderem Maße für Urkundensbestände. Leider ist gerade die Gesetzgebungsgeschichte der hannoverschen Notariatsordnung von 1853 nicht vollständig durch die Zeitläufte auf uns gekommen. Schon an dieser Stelle kann man der Arbeit *Scharnhops* (und der dahinter stehenden enormen Leistung) Respekt zollen. Das gilt gerade für ihren ersten und ihren vierten Teil, dank des zwischen Allgemeinem und Besonderem wechselnden Blicks.

Drei kritische Anmerkungen seien dem Rezensenten gestattet.

Scharnhop sieht im 19. Jahrhundert eine „*Entwicklung der notariellen Tätigkeit*“ im „*Wandel*“ des Notars von einer „*rechtsberatenden zu einer rechtsgestaltenden Institution*“¹⁸. Als Argument führt er zum einen die Aufgabenerweiterung in der französischen Zeit an, zum anderen den „*Umfang der vor dem Notar abgeschlossenen Rechtsgeschäfte*“. Ich lasse hier einmal meine grundsätzliche Skepsis gegenüber der Annahme von „*Wandel*“ oder gar „*Entwicklung*“ in der Geschichte beiseite – das sind problematische Neuhegelianismen. Bei dem postulierten „*Wandel*“ scheint mir jedenfalls zum einen unklar, worin er

¹³ *Scharnhop*, S. 21-91.

¹⁴ *Scharnhop*, S. 93-143.

¹⁵ *Scharnhop*, S. 145-263.

¹⁶ *Scharnhop* S. 265-280.

¹⁷ *Scharnhop*, S. 285-347; der Anhang ist ergänzt um eine chronologische Übersicht und eine Tabelle der erhaltenen Urkundensammlungen.

¹⁸ *Scharnhop*, S. 164-166, 262-263.

4

5

6

genau besteht. Worin liegt der Unterschied zwischen Rechtsberatung und Rechtsgestaltung? Gestaltet der Notar nicht etwa durch Beratung? Zum anderen belegt *Scharnhop* dies nur mit der französischen Zeit, verallgemeinert also eine nur wenige Jahre messende Zeitspanne, so wichtig sie auch gewesen sein mag. Die bessere Fragestellung scheint mir zu sein, ob es eine „*Entwicklung*“ vom rechtsbezeugenden zum rechtsgestaltenden Beruf gegeben haben könnte (was ich bezweifle: die früheren Kollegen waren auch keine reinen Stempelbeamten). Indikator für eine solche „*Entwicklung*“ könnte die Dogmengeschichte der notariellen Belehrungspflicht sein. Doch auch hier beschränkt sich die Darstellung *Scharnhops* auf die französische Zeit¹⁹. Damit steht diese These der Arbeit auf nicht gerade sicherer Grundlage. Gleiches gilt für den weiteren Lackmustest mittels des Indikators der Notarhaftung²⁰. Die Rückwirkungen des Funktionswandels der notariellen Form auf den Notarberuf, ein weiterer, von *Scharnhop* nicht herangezogener Indikator, dürften zeitlich deutlich später anzusiedeln sein²¹. Das ändert allerdings nichts daran, dass die französische Epoche in ihrer Modernität ebenso beispiellos wie ihre ideelle Wirkungsgeschichte unerforscht ist. Ebenso wie bei *Osterleys* Feststellung könnte mithin auch hier ein Wahrnehmungsproblem der heutigen Zeit bestehen.

Im dritten Teil kapituliert *Scharnhop* leider vor der Aufgabe, Kautarjurisprudenz in den Kontext des um sie herum geltenden Rechts zu stellen: „Die Rechtsgrundlage, auf die der Notar dabei zurückgreift, bleibt größtenteils im Dunkeln ... Daher ist die Ermittlung des angewandten Rechts fast immer unmöglich.“ Auch heute werden in Urkunden kaum je Paragraphen zitiert. Dennoch muss jede Urkunde vor einem Hintergrund eines geltenden Rechts mit zwingenden und dispositiven Bestimmungen gesehen werden. Dieser aber lässt sich aus den Gesetzen sowie der Fachliteratur, insbesondere auch der zeitgenössischen Formulare, erschließen. Auch die Frage des Verhältnisses nebeneinander geltender Rechtsordnungen ist von den damaligen Juristen natürlich gesehen worden. Schade – denn hier wird eine Chance vertan. Allerdings wäre dies ein eigenes Buch geworden und hätte den Rahmen einer Dissertation gesprengt.

Meine Kritik darf ich an folgendem Beispiel festmachen: Unter Nr. 18 stellt *Scharnhop* eine Urkunde zur Besitzergreifung des Guts Dahlenburg von 1811 durch dessen Erben dar²². Die Geltung römischen Rechts in diesem Fall wird von ihm ohne nähere Begründung unterstellt und der Fall als *aditio hereditatis* eingeordnet²³. Als Beleg für das römische An-

¹⁹ *Scharnhop*, S. 121-127, bes. S. 123.

²⁰ *Scharnhop*, S. 136-138.

²¹ Hierzu die Hinweise von *Jan Dirk Harke* in: HKK, § 311b Rz. 2 insbesondere unter Hinweis auf ALR 10 I 15-17 und 11 I 75 sowie das Bayerische Notariatsgesetz 1861.

²² *Scharnhop*, S. 250-254.

²³ Allerdings dürfte am 16.03.1811 (Todestag des Erblassers) und am 30.03.1811 (Tag der Beurkundung) in diesem Gebiet das französische Recht des Königreichs Westphalen gegolten haben, mithin der Code Napoléon (so *Scharnhop* auf Seiten 12 und 166 unten). Damit gilt aber ebenfalls ein Antritts- und kein

trittsprinzip zitiert *Scharnhop* aus dem 1829 erschienenen Lehrbuch des Pandektenrechts von *Carl Julius Meno Valett* (1787-1845), des Göttinger Fakultätskollegen von *Gustav Hugo*²⁴. Um eine Praktikerperspektive des Jahres 1811²⁵ zu gewinnen, hätte es nahe gelegen, außer bei *Hugo* etwa in der Literatur des späten *Usus Modernus* nachzusehen, z.B. bei *Glück*, *Böhmer* oder vielleicht schon beim *shooting star Thibaut*. Aufgrund des im März 1811 in Dahlenburg geltenden Rechts wäre zeitgenössische französische Literatur – insbesondere französische Formulare Sammlungen – ohnedies naheliegender gewesen, am besten im Vergleich mit entsprechender deutscher Literatur. Was mag davon den Weg in die Bibliothek eines lüneburgischen Notars gefunden haben²⁶? Wie relevant mag der Code Napoléon angesichts eines im Notariat des Alten Reichs verhafteten Formularschranks wohl gewesen sein? Es mag dennoch Gründe dafür geben, als Belegstelle für die Rechtslage von 1811 ein 1829 erschienenes Buch zu wählen. Diese Gründe hätten mich interessiert. Hier wurde die Chance vertan, die Effektivität napoleonischer Gesetzgebung zu testen.

Kurz gesagt: es geht im dritten Teil um den Kontext, und der kommt bei *Scharnhop* leider oft genug zu kurz. 9

Ein anderes Beispiel hierfür findet sich auf S. 159. Hier scheint das etwas naive Staunen *Scharnhops* über die Worte „*Comparent*“ und „*Requirent*“ durch. Er scheint nicht zu ahnen, dass dieser Sprachgebrauch (wie auch die heutige Eingangsformel „*Auf Ansuchen* [engl. „upon requirement“] *beurkunde ich, was folgt:*“) auf bis ins Hochmittelalter zurückgehende Vorstellungen des Tätigwerdens des Notars als Träger eines *officium*²⁷ aufgrund 10

Anfallsprinzip im Erbrecht.

²⁴ AaO, bei Fußnote 946. *Valett* war „Privat-Docent und Advocat“ in Göttingen (so das Titelblatt seiner 1824 in Göttingen erschienenen „Practisch-Theoretische Abhandlungen aus dem Gebiete des Römischen Privatrechtes“). Sein „Ausführliches Lehrbuch des practischen Pandecten-Rechtes insbesondere für akademische Vorlesungen“, Band 3, Göttingen 1829 führt ihn nurmehr als „Privat-Docent“, ebenso sein nachgenanntes Buch von 1826). *Valett* ist interessanterweise bei *Stintzing-Landsberg* (Fn. 1) weder im Personenregister noch im Abschnitt über *Gustav Hugo* erwähnt, bei *Franz Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl. 1967, ohnehin nicht, wohl aber bei *Gerhard Köbler* unter <http://www.koeblergerhard.de/Rechtsfaecher/Pandekte113.htm>. Ob *Valett* je Ordinarius wurde, habe ich nicht ermittelt. Immerhin wurde sein „Recht der nothwendigen testamentarischen Berücksichtigung gewisser Verwandter oder das sog. Notherbenrecht“ (Göttingen 1826) von *Carl Georg Wächter* in der *Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung*, Band 1 (1826), S. 1 besprochen, was für eine gewisse Relevanz *Valetts* im wissenschaftlichen *social network* des Biedermeier spricht.

²⁵ Der beurkundende Notar *Dr. Johann Wilhelm Albers* hatte zwischen 1799 und 1803 in Göttingen studiert (siehe *Scharnhop*, S. 285), mithin mit ziemlicher Sicherheit bei *Gustav Hugo* gehört, nicht aber bei *Valett*.

²⁶ An sich gibt *Scharnhop* hierzu wichtige Anhaltspunkte, so S. 168-170.

²⁷ Hierzu *Oliver Vossius*, *Qui auctoritate publica gerit officium* (=Rezension *Mathias Schmoeckel/Werner Schubert*, *Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen*), notar 2010, 544-548, 547.

einer *rogatio* der „Ansuchenden“ zurück geht. *Guilhelmus Durantis*²⁸ und *Bartolus de Saxoferrato*²⁹ stecken in meinem Beruf eben in allen Ecken.

Der dritte Punkt betrifft das Lektorat. Leider finden sich in der Arbeit zahlreiche Flüchtigkeiten. So heißt mein verehrter Hamburgischer Kollege und Verfasser des lesenswerten Beitrags über *Gabriel Riesser*³⁰ Langhein und nicht Langheim³¹. Bei der Orthografie der französischen Zitate bleibt unklar, ob die Fehler im Original enthalten sind (was interessante Rückschlüsse auf die Französischkenntnisse der damals Beteiligten ermöglichen würde) oder es sich um Fehler beim Abtippen handelt³².

*Scharnhop*s Feststellung auf Seite 83, dass die Aktiengesellschaft mit einem privatschriftlichen Vertrag gegründet hätte werden können, überrascht angesichts Art. 208 Satz 2 ADHGB³³ schließlich dann doch etwas. Statt eines möglicherweise missverstandenen Sekundärzitats³⁴ wäre der Blick ins Gesetz zielführender gewesen.

Insgesamt aber hat *Scharnhop* eine sehr materialreiche und schon aus diesem Grund verdienstvolle regionalgeschichtliche Studie vorgelegt. Sowohl der Einblick in die Vielfalt notarieller Tätigkeit im 19. Jahrhundert als auch ihr Zusammenhang mit der Bauernbefreiung zeigen dem Leser viel über ein Jahrhundert, das eigentlich noch gar nicht so lange her ist und doch so weit weg. Ich jedenfalls habe das Buch mit Gewinn gelesen und bin auf der Suche nach dem „*lebendigen Zusammenhang*“³⁵, der ab der Jenaer Romantik³⁶ Welt, Geist und Zeit verknüpft, vielleicht sogar ein wenig weiter gekommen.

²⁸ *Speculum Iudiciale*, lib. II. Partic. II de instrumentorum editione § 2 No. 13: „*Et nota, quod tabellio semper debet dicere in instrumento, se fuisse rogatum ...*“

²⁹ ad ff. de edendo (D. 2,13) § Si initium No. 34.

³⁰ DNotZ 1997, 755-762.

³¹ *Scharnhop*, S. 4 bei Fußnote 14 und S. 366.

³² Siehe etwa *Scharnhop*, S. 45, 46, 105.

³³ „*Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden*“. Vgl. auch § 2 Satz 1 Preuß Aktiengesetz von 1843. Zum Formerfordernis im Code de Commerce *Andreas Deutsch*, Die Aktiengesellschaft im Code de Commerce von 1807 und ihre Vorbildfunktion für die Entwicklung in Deutschland, in: *Walter Bayer/Mathias Habersack* (Hg.), Aktienrecht im Wandel, Tübingen 2007, 46-98, 78 f. (Rz. 61).

³⁴ *Scharnhop*, S. 83 Fn. 378-380.

³⁵ Dieser Topos begegnet etwa beim Maler *Philipp Otto Runge* in einem Aufsatz von 1806, abgedruckt in *Daniel Runge* (Hg.), Philipp Otto Runge, Hinterlassene Schriften, Göttingen 1840, Band I, 71. Gemeint ist Welt als lebendiger Zusammenhang in der Zeit. Der vermutlich von *Friedrich Schlegel* (Rede über die Mythologie, in: *Friedrich Schlegel*, Kritische Ausgabe, Erste Abteilung Band 2, München 1967, 311, 320 unten) und *Ludwig Tieck* (mit beiden stand *Runge* in Verbindung) übernommene Topos begegnet außer in *Runge*s Farbenlehre dann bei dem mit ihm ebenfalls bekannten (zwei der deutschen Hausmärchen stammen von *Runge*) *Jakob Grimm/Wilhelm Grimm* in der Vorrede zum Deutschen Wörterbuch, Band 1, Leipzig 1854 S. XVII (über *Schmeller*: „*so meisterhaft ist hier die sprache selbst und ihr lebendiger zusammenhang mit sitten und bräuchen dargestellt*“), und bei *Jakob Grimms* Jugendfreund aus

11

12

13

Marburger Tagen (bis ans Sterbebett) *Friedrich Carl von Savigny*, System des heutigen römischen Rechts, Band 1, Berlin 1840, Vorrede S. XV (in bezeichnender Weise zitiert von *Werner Flume*, Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts, Zweiter Band: Das Rechtsgeschäft, 3. Aufl. Berlin 1979, Vorrede zur 1. Auflage 1964, VIII). Siehe auch *Jakob Grimm*, Von der Poesie im Recht, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 2 (1816), 25-99, 25: „*Es ist wol auch einmal erlaubt, das recht unter den Gesichtspunkten der poesie zu fassen und aus der einen in das andere lebendiges zeugnis geltend zu machen.*“

³⁶ *Novalis*, Blütenstaub II Nr. 92, in: Athenäum, Heft 1, 1798: „*Wir stehen in Verhältnissen mit allen Theilen des Universums, so wie mit Zukunft und Vorzeit.*“

